

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.08.2015

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Verträge über Lieferungen und Leistungen mit der MEDIDA Software UG (haftungsbeschränkt) (im folgenden MEDIDA genannt) kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Auftraggebers und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis.

3. Nutzungs-, Patent- und Urheberrechte

MEDIDA räumt dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht ein, die von MEDIDA überlassene Ware sowie von MEDIDA entwickelte Software nebst Programmunterlagen selbst zu nutzen. An von uns angefertigter Dokumentation und/oder Beschreibungen der gesamten Software und ähnlichen Unterlagen behält sich MEDIDA das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne schriftliche Einwilligung seitens MEDIDA dürfen diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne ausdrückliche Einwilligung seitens MEDIDA ebenfalls untersagt. Auf Verlangen von MEDIDA sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben. Für Schäden aufgrund der Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte haftet MEDIDA nur, wenn MEDIDA bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen und diese dazu führen, dass sich der Auftraggeber Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist die Haftung auf den Fakturenwert der Ware beschränkt.

4. Lieferzeiten und Lieferungen

Für den Umfang und den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich die schriftlichen Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch MEDIDA. Die von MEDIDA angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine von MEDIDA angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Lager von MEDIDA verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware angezeigt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Verantwortlichkeit von MEDIDA liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorgenannten Umstände sind auch dann von MEDIDA nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Auftraggeber schnellstmöglich nach Kenntnisnahme durch MEDIDA mitgeteilt. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe von Software, Hardware oder der Erbringung von Leistungen durch MEDIDA autorisiertes, fachkundiges, in der Bedienung der Geräte und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Nimmt MEDIDA den Versand mit eigenen Transportmitteln vor, geht die Gefahr mit Abgang aus dem Lager von MEDIDA auf den Kunden über. Der Versand erfolgt in der Regel ab dem Lager von MEDIDA. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Lager MEDIDA“ vereinbart. Die Kosten des Transports sowie die Verladekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Rücksendungen, siehe Ziff. 10. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließen wir für die Zusendung zum Auftraggeber zu Gunsten und für Rechnung des Auftraggebers eine Transportversicherung ab. Für die Einhaltung etwaiger Ausschlussfristen zum Beispiel nach den allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Verpackung der Ware erfolgt durch den jeweiligen Versender, entweder in der Originalverpackung oder in einer dieser gleichwertigen. Die Kosten für die Verpackung und die Entsorgung der Verpackung sind vom Auftraggeber zu tragen.

6. Preise und Zahlung

Alle abgegebenen Preise verstehen sich rein netto in EUR zuzüglich der jeweilig gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung bzw. anfallender Reisekosten. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit Auslieferung der Ware. MEDIDA behält sich das Recht vor, abgegebene Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Transport-/Versicherungs und/oder Material-preissteigerungen eintreten. Diese werden seitens MEDIDA dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

Die Rechnungen sind acht Tage rein netto ab Rechnungsdatum fällig, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Skonti sind der Kalkulation seitens MEDIDA nicht vorgesehen, daher berechtigt vorzeitige Zahlung auch nicht zum Abzug. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist MEDIDA - unbeschadet weitergehender Rechte - ohne Mahnung berechtigt, ab dem in der Rechnung ausgewiesenem Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.

Der Auftraggeber und MEDIDA sind berechtigt, nachzuweisen, dass ein höherer oder niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Auftraggebers ist nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder seitens MEDIDA nicht bestrittener Gegenansprüche handelt.

7. Eigentumsvorbehalt

MEDIDA behält sich das Eigentumsrecht an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen MEDIDA und dem Auftraggeber vor.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MEDIDA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit MEDIDA Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MEDIDA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

8. Gewährleistung

Falls nichts anderweitiges vereinbart wurde, gewährt MEDIDA eine Gewährleistung bei Mängel von 12 Monaten ab Rechnungsdatum. Ist der Auftraggeber Verbraucher (natürliche Person) gilt die gesetzliche Gewährleistungspflicht von 24 Monaten. Die Gewährleistung ist nicht übertragbar. MEDIDA gibt eine über die vorgenannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Herstellergarantie in vollem Umfang an den Kunden weiter, ohne das sich daraus eine Verpflichtung seitens MEDIDA ergibt.

Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich geltend zu machen. Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Inanspruchnahme von MEDIDA die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Hersteller ernsthaft außergerichtlich zu versuchen. Zu diesem Zweck wird MEDIDA die vom Auftraggeber gewünschten Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit diese zur Durchsetzung der Ansprüche erforderlich sind. Wenn hiernach der Auftraggeber nicht befriedigt ist, ist MEDIDA nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ist MEDIDA zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die MEDIDA zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Dem Auftraggeber wird hierbei der Wert gutgeschrieben, der sich nach der sog. Zeitwertberechnungsmethode [ursprünglicher Bruttokaufpreis x (durchschnittliche Nutzungsdauer - gewichtete effektive Nutzungen des Auftraggebers) /. durchschnittliche Nutzungsdauer] ergibt.

Stellt sich nach Annahme eines Gegenstandes im Rahmen einer Gewährleistung das Nichtvorliegen eines Mangels heraus, ist MEDIDA berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/ Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen. MEDIDA übernimmt keine Garantie für die Einhaltung von Reparaturzeiten, insbesondere, wenn die Reparatur nicht von MEDIDA durchgeführt werden kann und sie deswegen von Dritten durchgeführt wird, oder wenn es zu längeren Lieferzeiten bei bestimmten Ersatzteilen kommt. Evtl. anderweitige Absprachen bzw. Zusagen gelten als nicht getroffen. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist noch setzen sie eine neue Gewährleistungsfrist in Lauf. Die Gewährleistungsfrist für eingebaute Ersatzteile endet mit der für das ganze Gerät.

Wird MEDIDA zur Durchführung von Reparaturen an Geräten, oder zur Installation von Software beauftragt, übernimmt MEDIDA für den Erhalt der Daten grundsätzlich keine Gewähr. Für die Datensicherung vor der Beauftragung von MEDIDA ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Eine eventuell notwendige Wiederherstellung der Daten nach erfolgter Reparatur von der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datensicherung oder eine Neuinstallation, falls eine aktuelle Datensicherung nicht vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden kann, ist grundsätzlich kostenpflichtig und ausdrücklich nicht Bestandteil der Gewährleistung. Ein Anspruch auf ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparaturzeit besteht nur dann, wenn mit dem Auftraggeber ein Servicevertrag abgeschlossen wurde.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass der Mangel nicht durch MEDIDA zu vertreten ist, kann MEDIDA verlangen, dass alle MEDIDA entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber beglichen werden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden oder ähnliche Gründe die nicht im Verantwortungsbereich von MEDIDA liegen.

Die Gewährleistung entfällt, wenn Seriennummern, Typbezeichnungen bzw. ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden. Der Nachweis über das Kaufdatum ist vom Kunden zu erbringen. Fehlt dieser Nachweis, erfolgt die Reparatur zu den gültigen Servicepreisen. Eine Gewährleistungspflicht wird nicht ausgelöst durch geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Gerätes unerheblich sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz außerhalb des Gerätes entstandener Schäden sind ausgeschlossen.

Für die Gewährleistung für von MEDIDA erstellter Software gilt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen oder dem zugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. MEDIDA behebt innerhalb angemessener Frist kostenlos Mängel an der Software, die der Kunde innerhalb von sechs Monaten nach der Programmüberlassung schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Kann bei einer Überprüfung durch MEDIDA der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt die Kosten der Prüfung der Auftraggeber. Dies gilt namentlich bei fehlerhaftem Gebrauch der Programme oder bei Vorliegen sonstiger von MEDIDA nicht zu vertretender Störungen. Die Gewährleistung entfällt für solche Programme oder Programmteile, die vom Auftraggeber selbst geändert oder erweitert wurden; es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. MEDIDA kann seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung auch dadurch nachkommen, dem Auftraggeber eine neue Programmversion zur Verfügung zu stellen. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von MEDIDA erfolglos und bietet MEDIDA keine fehlerfreie neue Programmversion an, ist der Auftraggeber berechtigt, das Programm zurückzugeben und die Rückzahlung der Nutzungsvergütung zu verlangen.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen oder wenn die fällige Leistung von MEDIDA nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder bei Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MEDIDA beruhen, sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens MEDIDA oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von MEDIDA oder auf der mindestens fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) seitens oder einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten nicht gemäß oben aufgeführten Absatzes ausgeschlossen ist, haftet MEDIDA nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Für Datenverlust oder Beschädigung haftet MEDIDA nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer und aktueller Sicherungskopien.

Die vorstehenden Absätze gelten auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakten entstehen. Kommt ein Vertrag zwischen MEDIDA und dem Auftraggeber zustande, so gelten Schadensersatzansprüche des Auftraggebers als erlassen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bei bestehendem Vertrag begründet wären. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche, die der Auftraggeber aus übergegangenem Recht geltend macht. Auf ausländisches Recht kann sich der Auftraggeber nur berufen, soweit der Anspruch auch bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen begründet wäre. Soweit die Haftung von MEDIDA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Export

Von MEDIDA gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Ausfuhr der gelieferten Waren durch den Auftraggeber darf nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus. Die Zustimmungserklärungen sind vom Auftraggeber vor der Verbringung der Ware einzuholen. Der Auftraggeber haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber MEDIDA.

11. Geheimhaltung

Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie alle nicht offenkundigen Informationen über die andere Partei geheim zu halten.

12. Verschiedenes

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen und der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Ludwigshafen/Rhein. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Ludwigshafen/Rhein, MEDIDA ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.